

1999

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1999

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof . . . . .	419
27. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .	420
27. 4. 99	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen . . . . .	420
28. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen . . . . .	423
29. 4. 99	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	425
30. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika . . . . .	426
4. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	427
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst . . . . .	429
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen . . . . .	429
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) . . . . .	430
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper . . . . .	430
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können . . . . .	431
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände . . . . .	432
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen . . . . .	432
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen . . . . .	433
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung . . . . .	434
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums . . . . .	435
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht . . . . .	435

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	436
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	436
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten .....	437
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos .....	437
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Zusatzprotokolls über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos .....	441
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos .....	443
20. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	445
25. 5. 99	Berichtigung der 14. ADR-Änderungsverordnung .....	446
25. 5. 99	Berichtigung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	447

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland  
und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die  
gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher  
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll  
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

**Vom 3. Dezember 1998**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1411) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999  
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 8. Oktober 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel 16 Abs. 1 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark (ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland)	am 1. Dezember 1998
Niederlande	am 1. Dezember 1998
Österreich	am 1. Dezember 1998.

Bonn, den 3. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

**Vom 27. April 1999**

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Schweden am 1. Mai 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (BGBl. II S. 142).

Bonn, den 27. April 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-lettischen Abkommens  
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

**Vom 27. April 1999**

Das in Riga am 16. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 19. März 1998  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Lettland –

in der Absicht, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die für alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und zu vergebende Aufträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, gelten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

- a) In der Bundesrepublik Deutschland:  
im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.
- b) In der Republik Lettland:  
eingestufte Informationen, die Staatsgeheimnisse enthalten, nämlich militärische, politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische oder jede sonstige Information anderer Art, die in die vom Ministerkabinett genehmigte Liste aufgenommen ist und deren Verlust oder rechtswidrige Offenlegung die Sicherheit des Staates, wirtschaftliche oder politische Interessen schädigen kann.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Verschlusssachengrade wie folgt vergleichbar sind:

- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behandelt Verschlusssachen der Republik Lettland wie folgt:

SEVISKI SLEPENI	GEHEIM
SLEPENI	GEHEIM
KONFIDENCIALI	VS-VERTRAULICH

- b) Die Regierung der Republik Lettland behandelt Verschlusssachen der Bundesrepublik Deutschland wie folgt:

GEHEIM	SEVISKI SLEPENI
VS-VERTRAULICH	SLEPENI
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	KONFIDENCIALI

(3) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 7 keine Anwendung.

### Artikel 2

#### Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für geeignete Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrades gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlaßt hat, Dritten zugänglich machen, offenlegen oder deren Verschlusssachengrad ändern, unabhängig von den nationalen Archivierungs- und Offenlegungsbestimmungen der Vertragsparteien.

Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet.

(3) Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen. Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muß wie die für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

### Artikel 3

#### Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, oder beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, daß der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, daß das Geheimschutzverfahren des überprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimschutzbestimmungen steht und von der Regierung überwacht wird.

### Artikel 4

#### Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, daß jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssacheneinstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, daß der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlusssachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eigenen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimschutzverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlusssacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, daß der Auftragnehmer die geheimchutzbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimchutzverpflichtung als Verschlusssache des eigenen Staates nach dem jeweiligen Verschlusssachengrad der ihm zugeleiteten Verschlusssacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von Verschlusssachenunteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß ein Verschlusssachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise an den geheimchutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimchutzvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

#### **Artikel 5**

##### **Kennzeichnung**

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung gemäß Artikel 1 Absatz 2 gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen.

(3) Verschlusssachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlusssache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlusssachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im voraus mit.

#### **Artikel 6**

##### **Übermittlung von Verschlusssachen**

(1) Verschlusssachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von Verschlusssachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, daß Verschlusssachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muß

- a) der Befördernde zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Verschlusssachengrades ermächtigt sein;
- b) bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- c) die Verschlusssache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- d) die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- e) der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Behörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Verschlusssachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können mit der Post versandt werden.

#### **Artikel 7**

##### **Besuche**

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen Verschlusssachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, nach den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, daß der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

#### **Artikel 8**

##### **Verletzung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

#### **Artikel 9**

##### **Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen**

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

#### **Artikel 10**

##### **Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

#### **Artikel 11**

##### **Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

Zwischen den beiden Vertragsparteien bestehende bereichsbezogene Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

#### **Artikel 12**

##### **Konsultationen**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt

diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

### Artikel 13

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Lettland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind alle aufgrund dieser Vereinbarung übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

Geschehen zu Riga am 16. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Horst Weisel

Für die Regierung der Republik Lettland  
Valdis Birkavs

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen

Vom 28. April 1999

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für die

Niederlande  
(für das Königreich in Europa)

am 10. August 1995

in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

am 11. Juli 1995 in London und Moskau; am 12. Juli 1995 in Washington.

Bei den Verwahrern in London und Moskau haben die Niederlande bei der Ratifikation jeweils folgenden **V o r b e h a l t** angebracht:

*(Übersetzung)*

„The Kingdom of the Netherlands will be bound by the obligation to exercise jurisdiction, as laid down in Article III of the Protocol, only after it has received and rejected a request for extradition from the Contracting State on whose territory the offence was committed.“

„Das Königreich der Niederlande betrachtet sich durch die in Artikel III des Protokolls niedergelegte Verpflichtung, Gerichtsbarkeit auszuüben, erst als gebunden, wenn es von dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen wurde, ein Auslieferungsersuchen erhalten und abgelehnt hat.“

In London haben die Niederlande zusätzlich folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands hereby declares that, in the light of the preamble, it understands the provisions laid down in Article II and III of the Protocol to signify the following:

– only those acts which, in the view of the nature of the weapons used and the place where they are committed, cause or are likely to cause incidental loss of life or serious injury among the general public or users of international civil law aviation in particular, shall be classed as acts of violence within the meaning of the new paragraph 1<sup>bis</sup> (a), as contained in Article II of the Protocol;

– only those acts which, in view of the damage which they cause to buildings or aircraft at the airport or their disruption of the services provided by the airport, endanger or are likely to endanger the safe operation of the airport in relation to international civil aviation, shall be classed as acts of violence within the meaning of the new paragraph 1<sup>bis</sup> (b), as contained in Article II of the Protocol.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt hiermit, daß sie die Artikel II und III des Protokolls unter Berücksichtigung der Präambel wie folgt versteht:

– Nur die Handlungen, die angesichts der Art der verwendeten Waffen und des Ortes, an dem sie verübt werden, unter der Allgemeinheit und insbesondere den Personen, welche die internationale zivilrechtliche Luftfahrt<sup>1)</sup> nutzen, den Verlust von Menschenleben oder eine schwere Verletzung verursachen oder zu verursachen geeignet sind, werden als gewalttätige Handlungen im Sinne des neuen Absatzes 1<sup>bis</sup> Buchstabe a, der in Artikel II des Protokolls enthalten ist, eingestuft;

– nur die Handlungen, die angesichts des Schadens, den sie an Gebäuden oder Luftfahrzeugen auf dem Flughafen verursachen, oder angesichts der verursachten Unterbrechung der Dienste des Flughafens den sicheren Betrieb des Flughafens in bezug auf die internationale Zivilluftfahrt gefährden oder zu gefährden geeignet sind, werden als gewalttätige Handlungen im Sinne des neuen Absatzes 1<sup>bis</sup> Buchstabe b, der in Artikel II des Protokolls enthalten ist, eingestuft.“

<sup>1)</sup> Anm. d. Übers.: wahrscheinlich ist „Zivilluftfahrt“ (civil aviation) gemeint.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1999 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 28. April 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-palästinensischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. April 1999**

Das in Ramallah am 5. Januar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Palästinensischen Rat über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 5. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 1999

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bohnet

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Palästinensischen Rat  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(1998, Aufstockung Wasserentsorgung Salfeet)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Palästinensische Rat –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Palästinensischen Rat,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit (Abwasserentsorgung Salfeet) vom 25. März 1995 sowie das Protokoll der Verhandlungen vom 5. März 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Palästinensischen Rat und/oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben Aufstockung Wasserentsorgung Salfeet in Höhe von insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und dem Palästinensischen Rat durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Palästinensischen Rat zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2006.

(2) Der Palästinensische Rat, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden

Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Der Palästinensische Rat stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge vom Palästinensischen Rat erhoben werden.

#### Artikel 4

Der Palästinensische Rat überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 5. Januar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Horst Freitag

Für den Palästinensischen Rat  
Nabil Shaat

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

**Vom 30. April 1999**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Sri Lanka  
in Kraft getreten.

am 9. März 1999

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1999 (BGBl. II S. 311).

Bonn, den 30. April 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
des deutsch-bulgarischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Mai 1999**

Das in Sofia am 19. Oktober 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 11. März 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Mai 1999

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bohnet

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bulgarien  
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 1998)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bulgarien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bulgarien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom 16. bis 18. Februar 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bulgarien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) bei einer Laufzeit von 40 Jahren, darunter 10 tilgungsfreie Jahre, und einem Zinssatz von  $\frac{3}{4}$  % p.a. für das Vorhaben „Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Nummer 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Das Darlehen in Absatz 1 Nummer 1 ist für die Etablierung eines Kreditvergabesystems für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehen, das auch den Mikrobereich umfaßt und in Zu-

sammenarbeit mit lokalen Geschäftsbanken durchgeführt werden soll.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien und unter Berücksichtigung der rechtlichen Verfahren beider Seiten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bulgarien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 können im gegenseitigen Einvernehmen in Darlehen umgewandelt werden, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2006.

(2) Die Regierung der Republik Bulgarien, soweit sie nicht Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wie-

deraufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen, garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Bulgarien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird die Rückzahlung von etwaigen Ansprüchen, die aufgrund der nach Absatz 1 mit bulgarischen natürlichen und juristischen Personen zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Bulgarien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Bulgarien erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Bulgarien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß alle innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Sofia am 19. Oktober 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Bulgarien  
Vassilev

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 6. Mai 1999**

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Bangladesch am 4. Mai 1999  
in Kraft getreten und wird für

Aserbaidschan am 4. Juni 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1999 (BGBl. II S. 311).

Bonn, den 6. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 6. Mai 1999**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

China am 23. April 1999  
unter Ausschluß der Erstreckung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 6. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten  
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

**Vom 6. Mai 1999**

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – wird nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Monaco am 8. Mai 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (BGBl. II S. 117).

Bonn, den 6. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrages  
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten  
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums  
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

**Vom 7. Mai 1999**

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Kasachstan am 11. Juni 1998  
in Kraft getreten.

Kasachstan hat seine Beitrittsurkunde am 11. Juni 1998 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 221).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes  
von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen  
in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung  
(Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung)  
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980  
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes  
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige  
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

**Vom 7. Mai 1999**

Dänemark hat bei seiner Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, am 30. April 1997 folgende Erklärungen abgegeben:

*(Übersetzung)*

“It is the understanding of the Government of Denmark that those provisions of the amended Protocol II which by their contents or nature may be applied also in peacetime, shall be observed at all times.

It is the understanding of the Government of Denmark that the word ‘primarily’ is included in article II paragraph 3 of the amended Protocol II to clarify that mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of a vehicle as opposed to a person, that are equipped with anti-handling devices, are not considered anti-personnel mines as a result of being so equipped.”

„Nach dem Verständnis der Regierung von Dänemark sind die Bestimmungen des geänderten Protokolls II, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten.

Nach dem Verständnis der Regierung von Dänemark wurden die Worte ‚in erster Linie‘ in Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls II aufgenommen, um klarzustellen, daß Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeuges – und nicht einer Person – zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. November 1998 (BGBl. 1999 II S. 2) und vom 26. Februar 1999 (BGBl. II S. 293).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**  
**Vom 7. Mai 1999**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV Abs. 4 für

Kasachstan am 11. Juni 1998  
in Kraft getreten.

Kasachstan hat seine Beitrittsurkunde am 11. Juni 1998 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 216).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern**  
**sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**  
**Vom 7. Mai 1999**

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

Kasachstan am 11. Juni 1998  
in Kraft getreten.

Kasachstan hat seine Beitrittsurkunde am 11. Juni 1998 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 554).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den internationalen Handel  
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

**Vom 7. Mai 1999**

I.

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773; 1995 II S. 771) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	6. Oktober 1997
Aserbaidschan	am	21. Februar 1999
Fidschi	am	29. Dezember 1997
Kambodscha	am	2. Oktober 1997
Mongolei	am	4. April 1996
Usbekistan	am	8. Oktober 1997.

II.

Die Änderung vom 22. Juni 1979 des Artikels XI des Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 771) ist nach seinem Artikel XVII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China	am	3. Februar 1998
Ecuador	am	12. Juli 1988
Frankreich	am	17. Oktober 1989
Iran	am	12. November 1988
Luxemburg	am	28. Oktober 1989
Paraguay	am	30. August 1988
St. Lucia	am	10. April 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1998 (BGBl. II S. 766).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens**  
**über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

**Vom 7. Mai 1999**

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 für

Belgien	am 1. Mai 1999
Tschechische Republik	am 1. März 1998

nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

“Having examined this Convention and knowing that the Parliament of the Czech Republic has given its consent thereto, we hereby ratify and confirm it with the Reservation according to Article 42 of the Convention, that the Czech Republic shall not be bound to assume any costs referred to in Article 26, paragraph 2 of the Convention, resulting from the participation of legal counsel or advisers or from our court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its legal system of legal aid and advice.”

„Nach Prüfung dieses Übereinkommens und in dem Bewußtsein, daß das Parlament der Tschechischen Republik diesem zugestimmt hat, ratifizieren und bestätigen wir es hiermit unter dem Vorbehalt nach Artikel 42 des Übereinkommens, daß die Tschechische Republik nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Übereinkommens zu übernehmen, als diese Kosten durch ihr System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1999 (BGBl. II S. 355).

Bonn, den 7. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 17. Mai 1999**

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für die

Islamische Republik Iran	am 12. März 1999
in Kraft getreten und wird für	
Ecuador	am 22. Juni 1999
Papua-Neuguinea	am 15. Juni 1999
in Kraft treten.	

Die Islamische Republik Iran hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 abgegeben.

Ecuador hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1999 (BGBl. II S. 367).

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

**Vom 17. Mai 1999**

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Bulgarien	am 22. April 1999
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1998 (BGBl. II S. 1676).

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verfassung  
der Internationalen Arbeitsorganisation**

**Vom 17. Mai 1999**

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Oktober 1946 in der seit 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für

Gambia	am 29. Mai 1995
St. Kitts und Nevis	am 19. Juni 1996
St. Vincent und die Grenadinen	am 31. Mai 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1995 (BGBl. II S. 719).

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Gründung eines Rates  
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

**Vom 17. Mai 1999**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Barbados	am 7. Januar 1999
----------	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3013).

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

**Vom 17. Mai 1999**

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) wird nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Lettland am 1. Juli 1999

Tansania, Vereinigte Republik am 1. Juli 1999

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. II S. 381).

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-ukrainischen Abkommens  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer  
Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

**Vom 17. Mai 1999**

Das in Kiew am 13. Oktober 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos ist nach seinem Artikel 9

am 13. Oktober 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

## Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Verteidigungsministerium der Ukraine –

auf der Grundlage des Abkommens vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen,

in dem Wunsch, bei der Eliminierung von unterirdischen Raketenstartsilos für ballistische Interkontinentalraketen, im folgenden „unterirdische Raketenstartsilos“ genannt, zusammenzuarbeiten –

haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

(1) Zum Zweck der gemeinsamen Entwicklung, der Erprobung und des praktischen Einsatzes neuer effektiver Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vom 31. Juli 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und den Forderungen der Umweltsicherheit wird das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dem Verteidigungsministerium der Ukraine für das Vorhaben Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen, wie in der Anlage aufgeführt, zur Verfügung stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Das Verteidigungsministerium der Ukraine verpflichtet sich, die von der deutschen Seite zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen ausschließlich für die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zweckbestimmung einzusetzen, wenn im weiteren zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Absprachen getroffen werden.

(3) Die Vertragsparteien stimmen in der Absicht überein, daß sie im Falle der Eignung die entwickelten Technologien auch nach Abschluß der Erprobungsphase zu praktischen Arbeiten bei der Eliminierung von unterirdischen Raketenstartsilos in der Ukraine einsetzen wollen.

### Artikel 2

Jede Vertragspartei hat nach schriftlicher Unterrichtung der anderen Vertragspartei das Recht, Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Abkommens anderen Organen, Organisationen oder Firmen aus ihrem Staat zu übertragen.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien führen die technische Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ausarbeitung gemeinsamer effizienter und umweltverträglicher Technologien zur Eliminierung von unterirdischen Raketenstartsilos durch, die sich in unmittelbarer Nähe von zivilen und militärischen Objekten befinden.

(2) Diese technische Zusammenarbeit umfaßt zwei Phasen:

1. Die erste Phase der Vorbereitung, die zwei Wochen dauert, umfaßt
  - Besichtigung eines unterirdischen Raketenstartsilos;
  - Überprüfung der notwendigen Infrastruktur zur Versorgung mit Wasser und Strom;
  - Überprüfung einer möglichen Nutzung ukrainischer Ausrüstung für den materialtechnischen Transport der durch

die deutsche Seite gelieferten Ausrüstungsgegenstände und die Durchführung anderer mechanischer Hilfsoperationen;

- Vorbereitungsarbeiten zur Erprobung der Wasserstrahl-Schneidtechnologie;
  - Erarbeitung eines gemeinsamen Programms zur Erprobung der Wasserstrahl-Schneidtechnologie für die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten.
2. Die zweite Phase der Erprobung, die zehn Wochen dauert, sieht die Erprobung der Wasserstrahl-Schneidanlage sowie die Erarbeitung des technologischen Verfahrens und deren praktische Anwendung bei der Eliminierung eines unterirdischen Raketenstartsilos vor. In ihrem Verlaufe sind folgende Arbeiten geplant:
    - Lieferung der Ausrüstungsgegenstände, die in der Anlage zu diesem Protokoll bestimmt sind;
    - Entwicklung der Methodik zur Messung von Parametern der Luftdruckwellen sowie zur Anfertigung von Hochgeschwindigkeitsvideoaufnahmen in der Zone des Splitterflugs durch ukrainische Experten;
    - Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Trennung der Teile der Silos mit Bildung von Hohlräumen verschiedener Größen im Beton und Messung der Parameter der Luftdruckwellen in der Zone des Splitterflugs. Die Arbeit wird gemeinsam vom deutschen und ukrainischen Auftragnehmer durchgeführt;
    - Erarbeitung einer technologischen Dokumentation zur Nutzung der ermittelten Technologien gemeinsam durch deutsche und ukrainische Experten;
    - Erarbeitung des Durchführungs- und Technologieplans für die Eliminierungsarbeiten sowie eines entsprechenden Kostenvoranschlags;
    - Schulung des ukrainischen Personals.

(3) Für die Durchführung der Arbeiten der Vorbereitungsphase sind drei deutsche Experten und zwei ukrainische Experten vorgesehen.

Hierbei werden die deutschen Experten zu den unterirdischen Raketenstartsilos nach Demontage der technologischen Ausrüstung zugelassen.

(4) Zur Durchführung der Arbeiten der zweiten Phase sind vier deutsche und sechs ukrainische Experten vorgesehen. Die Bedingungen zur Zulassung der deutschen Experten zu den unterirdischen Raketenstartsilos mit dem Ziel der Erprobung von Ausrüstung und Technologien sind analog zu den Bedingungen der Vorbereitungsphase.

(5) Die ukrainische Seite verpflichtet sich, den deutschen Experten während des Experiments sämtliche technologischen Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

### Artikel 4

Das Verteidigungsministerium der Ukraine prüft bei Erhalt der gemäß der Anlage zu diesem Abkommen gelieferten Ausrüstungsgegenstände deren Übereinstimmung mit den darin vereinbarten Spezifikationen und bestätigt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland deren Empfang innerhalb von acht Tagen nach Erhalt oder gibt sie im Falle der Nichtübereinstimmung innerhalb von 30 Tagen über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew zurück.

Artikel 5

Die Gesamtkosten für den Kauf und die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen, die nach diesem Abkommen von deutscher Seite übernommen werden, können nicht den für 1994 im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland für nukleare Abrüstungshilfe an die Ukraine bestimmten Betrag übersteigen.

Artikel 6

Die in Artikel 3 aufgeführten Arbeiten, die in ihrer Gesamtheit das technische Projekt zur Erarbeitung einer gemeinsamen deutsch-ukrainischen Technologie zur Eliminierung von unterirdischen Raketenstartsilos bilden, müssen nach Möglichkeit 1994 abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartner keine anderen Regelungen vereinbaren.

Artikel 7

Die deutsche Seite stattet das Verteidigungsministerium der Ukraine mit den Bedienungsanleitungen für die technischen Ausrüstungsgegenstände aus und führt eine Einweisung für ukraini-

sche Experten in der Ukraine durch. Die ukrainische Seite trägt alle Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der gelieferten Ausrüstungsgegenstände vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an, mit Ausnahme der Ersatz- und Verschleißteile für die Wasserstrahl-Schneidanlage sowie des zum Schneiden erforderlichen Abrasiv-Schneidmittels.

Artikel 8

Die Ausrüstungsgegenstände für die Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos gemäß der Anlage zu diesem Abkommen werden in Kiew ausgeliefert, sofern nicht innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung des Abkommens ein anderer Auslieferungspunkt vereinbart wird.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Abkommen bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Einigung der Vertragsparteien.

Geschehen zu Kiew am 13. Oktober 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland

A. Arnot

Für das Verteidigungsministerium der Ukraine

Serdjuk

**Anlage  
zum Abkommen  
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Verteidigungsministerium der Ukraine  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer  
Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

Liste der zu liefernden Ausrüstungsgegenstände

I. Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstands	Anzahl
1. Wasserstrahl-Schneidanlage (komplett)	
2. der zur Durchführung des gemeinsamen Projekts erforderliche Abrasivstoff zum Schneiden	1
3. Bohrgerät (Bohrdurchmesser bis 150 mm; Tiefe bis 45 m; Bohrlochdurchmesser 80 mm, 100 mm, 120 mm; Bohrung in wässrigem Boden geringer Festigkeit; montiert auf dem Chassis des Fahrzeugs)	1
4. Impuls-Schallmeßgerät	1
5. Hochgeschwindigkeitsvideokamera	1
6. Elektromagnet für Hebekräne (Tragfähigkeit 3 metrische Tonnen)	1
7. Funkgerät mit individuellem Ladegerät (UKW-Wellenbereich, Radius bis mindestens 6 km; analog „MOTOROLA“)	6
 II. Bezeichnung der Dienstleistungen	
1. Erarbeitung eines Versuchsprogramms	
a) Besichtigung eines Silos	
b) Überprüfung der notwendigen Infrastruktur	
c) Überprüfung einer Nutzung ukrainischer Ausrüstung	
d) Vorbereitungsarbeiten zur Erprobung der Wasserstrahl-Schneidtechnologie	
e) Erarbeitung eines gemeinsamen Erprobungsplans	
2. Experimentelle Versuche mit der Wasserstrahlschneidanlage	
a) Aufbau und Inbetriebnahme	
b) Vorversuche (Durchführung der Arbeiten zur Trennung der Siloteile)	
c) Erarbeitung der technologischen Dokumentation	
d) Erarbeitung des Zeitplans, Stellenplans und Kostenvoranschlags	
e) Schulung des ukrainischen Personals	
f) Entwicklung der Methode zur Messung von Luftdruckwellen	

**Bekanntmachung  
des deutsch-ukrainischen Zusatzprotokolls  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer  
Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

**Vom 17. Mai 1999**

Das in Kiew am 12. Juli 1995 unterzeichnete Zusatzprotokoll zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos ist nach seinem Artikel 9

am 12. Juli 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Zusatzprotokoll  
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Verteidigungsministerium der Ukraine  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer  
Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Verteidigungsministerium der Ukraine –

auf der Grundlage des Abkommens vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen,

in Bestätigung und Ergänzung der Verpflichtungen des Abkommens zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine vom 13. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine bei der Erarbeitung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung von unterirdischen Raketenstartsilos wird fortgesetzt. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien die in Artikel 7 und 8 des Zusatzprotokolls bezeichnete Liste der Ausrüstungen, deren Lieferung in die Ukraine geplant ist, und die Liste der Arbeiten, deren Ausführung 1995 im Rahmen der Realisierung dieses Zusatzprotokolls geplant ist. Hierfür stellt die deutsche Seite Mittel in Höhe von bis zu 2 Millionen DM zur Verfügung. Diese Mittel werden eingesetzt für Kauf und Lieferung von Ausrüstung und Material, Finanzierung der Arbeiten sowie für Dienstleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß der Er-

arbeitung und Erprobung der gemeinsamen Technologien zur Eliminierung von Startsilos erforderlich sind.

(2) Die Gesamtkosten für den Kauf und die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen, die nach diesem Zusatzprotokoll von der deutschen Seite übernommen werden, können nicht den für 1995 im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland für die nukleare Abrüstungshilfe an die Ukraine bestimmten Betrag übersteigen.

**Artikel 2**

Das Verteidigungsministerium der Ukraine stellt sicher, daß das Startsilo Nummer 36 für den Beginn der Arbeiten zur Erprobung der Technologie zur Eliminierung von Startsilos bereit ist und daß die Technologie praktisch auf ihre Anwendbarkeit für eine künftige Verwendung bei der Durchführung der großangelegten Eliminierungsmaßnahmen in der Ukraine überprüft werden kann. Das Verteidigungsministerium der Ukraine gewährleistet außerdem den Zugang zum Startsilo Nummer 36 und – nach Maßgabe der geltenden Gesetze der Ukraine – die Abwicklung der Zollformalitäten beim Eintreffen von Ausrüstungsgegenständen und materiell-technischen Mitteln in der Ukraine.

**Artikel 3**

Die ukrainische Seite gewährleistet zur Unterstützung der Arbeiten gemäß der in Artikel 8 dieses Zusatzprotokolls angeführten Liste der Arbeiten die Versorgung mit Wasser, notwendigem Verschleißmaterial usw. und stellt den an der Umsetzung des Zusatzprotokolls beteiligten deutschen Fachleuten während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zusatzprotokolls Fahrzeuge, Wohnung, Verpflegung und Arbeitsräume sowie erforderlichenfalls medizinische bzw. andere Formen von Betreuung. Alle Kosten für die in diesem Punkt bezeichneten Leistungen trägt die deutsche Seite.

## Artikel 4

Die Arbeiten, deren Durchführung gemäß der gegenseitig abgestimmten Liste der Arbeiten, deren Durchführung im Rahmen der Umsetzung dieses Zusatzprotokolls geplant ist, werden bis zum 31. Dezember 1995 abgeschlossen werden. Der Abschluß der in dieser Liste vorgesehenen Arbeiten wird bestätigt in einem Protokoll mit Unterschrift der bevollmächtigten Vertreter der beiden Vertragsparteien unter Angabe des tatsächlichen Umfangs der durchgeführten Arbeiten und der Durchführungskosten.

## Artikel 5

Die Vertragsparteien führen verbindlich Vorabkonsultationen zur Abstimmung der Listen der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und materiell-technischen Mittel, ihrer Charakteristika und ihres Wertes, der Lieferfristen, des Umfangs der Arbeiten und der Kosten, die mit der Umsetzung des Zusatzprotokolls zusammenhängen, durch.

## Artikel 6

(1) Zum Zwecke der wirkungsvollen und schnellen Umsetzung dieses Zusatzprotokolls bestimmen die Vertragsparteien ihre Durchführungsorgane.

(2) Als Durchführungsorgan von Seiten des Verteidigungsministeriums der Ukraine wird das Zentrum für administrative Führung der Nuklearstreitkräfte des Verteidigungsministeriums der Ukraine benannt.

(3) Als Durchführungsorgan von Seiten des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wird die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung Dr. Ing. Köhler mbH, Woltorfer Straße 77, 31224 Peine, benannt.

(4) Die Durchführungsorgane der Vertragsparteien sind bevollmächtigt, Konsultationen über die Erarbeitung des Zeitplans für die Arbeiten, zur Abstimmung von Charakteristika der Ausrüstungsgegenstände, ihrer Lieferfristen und zur Abstimmung der Kosten durchzuführen sowie andere Handlungen, die mit der Umsetzung dieses Zusatzprotokolls zusammenhängen, vorzunehmen.

## Artikel 7

Zur Umsetzung dieses Zusatzprotokolls liefert die deutsche Seite 1995 folgende Ausrüstungsgegenstände gemäß der in diesem Artikel aufgeführten Liste der Ausrüstungen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Mobile Ventilationsanlage   | 1 Stück            |
| b) Abrasivschleifmittel, die zur Erfüllung des gemeinsamen Projekts erforderlich sind                      | 80 Tonnen          |
| c) Funkgeräte für UKW-Bereich mit einem Radius bis 6 Kilometer, mit individuellem Ladegerät (Typ Motorola) | 6 Stück            |
| d) Impulsschallmeßgerät  | 1 Stück            |
| e) Teichfolie  | 300 m <sup>2</sup> |
| f) Hochgeschwindigkeitsvideokamera   | 1 Stück            |
| g) Ausrüstung für das Anbringen von Spreng/Schneidnuten auf Metalloberflächen                              | 4 Stück            |
| h) Manipulatoren zur Durchführung des abrasiven Wasserstrahlschneidens der Materialien                     | 3 Stück            |

- |   |         |
|---|---------|
| i) Ersatzteile, Werkzeuge, Verbrauchs- und Verschleißmaterialien, Betriebsstoffe und Schläuche für die Sicherstellung der Durchführung der Liste der Arbeiten, die in Artikel 8 dieses Zusatzprotokolls vorgesehen sind |         |
| j) Kernbohrgeräte   | 2 Stück |
| k) Satellitenkommunikationsgerät  | 1 Stück |

## Artikel 8

Zur Umsetzung dieses Zusatzprotokolls ist für das Jahr 1995 die gemeinsame Durchführung folgender Arbeiten in der Ukraine gemäß der in diesem Artikel angeführten Liste der Arbeiten vorgesehen:

- a) Lieferung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und materiell-technischen Mittel gemäß Ausrüstungsliste.
- b) Durchführung von Maßnahmen zur Versorgung der Arbeiten mit Strom, Wasser, Brenn- und Schmierstoffen etc.
- c) Montage und Inbetriebnahme des für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Ausrüstungssatzes.
- d) Unterweisung des ukrainischen Personals in der Arbeit an der deutschen Ausrüstung.
- e) Vorläufige Erarbeitung von Elementen der Technologie zur Startsilos-Eliminierung.
- f) Vorbereitung der Demontage und Demontage der Ausrüstung des Gerätesektors.
- g) Eliminierung der Schutzvorrichtung des Startsilos und des Startsilos selbst sowie der damit zusammenhängenden Infrastruktur (2 Wachgebäude, Gebäude des Umspannwerks, automatisiertes Bewachungssystem, Löschreservoir, Ständer der Universalschalttafel) unter Verwendung der gemeinsam erarbeiteten Technologie.
- h) Vorbereitung des Metallschrotts zum Abtransport in die Verarbeitungsbetriebe gemäß den Anforderungen des Verteidigungsministeriums der Ukraine.
- i) Auffüllen des Siloschachts mit Abfall, Erde und Verschließen mit einer Betondecke.
- j) Ausarbeitung der technologischen Unterlagen, des Zeitplans und des Kostenvoranschlags für die Startsilos-Eliminierung mit Hilfe der erarbeiteten und erprobten Technologie.
- k) Übergabe der technologischen Unterlagen und der Ausrüstung an das Verteidigungsministerium der Ukraine.
- l) Vorbereitung des Berichts über den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Kosten.

## Artikel 9

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ergänzt das Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketensilos vom 13. Oktober 1994. Das Zusatzprotokoll gilt für den Zeitraum der Durchführung der darin vorgesehenen Arbeiten.

Geschehen zu Kiew am 12. Juli 1995 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in ukrainischer Sprache, wobei beide Texte gleichlautend sind.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland  
Bernd Braun

Für das Verteidigungsministerium der Ukraine  
Serdjuk

**Bekanntmachung  
des deutsch-ukrainischen Protokolls  
über die Zusammenarbeit bei der Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

**Vom 17. Mai 1999**

Das in Kiew am 21. August 1996 unterzeichnete Protokoll zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos ist nach seinem Artikel 8

am 21. August 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Protokoll  
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Verteidigungsministerium der Ukraine  
über die Zusammenarbeit bei der Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos**

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium der Ukraine –

auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Lösung der Probleme der Eliminierung von Nuklearwaffen vom 10. Juni 1993,

in dem Wunsch, langfristig bei der Eliminierung der unterirdischen Startsilos für interkontinentale ballistische Raketen (im weiteren Startsilos genannt) zusammenzuarbeiten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Ukraine im Bereich der Eliminierung der Startsilos wird fortgesetzt. Mit Hilfe einer deutsch-ukrainischen Technologie ist vorgesehen, 17 Startsilos, die in unmittelbarer Nähe der Ortschaften liegen, zu vernichten. Aus dieser Anzahl werden fünf Startsilos 1996 und je sechs jeweils 1997 und 1998 eliminiert. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien die in den Artikeln 6 und 7 dieses Protokolls genannte Liste der Arbeiten, deren Durchführung 1996 geplant ist, und die Liste der Ausrüstungen und materiell-technische Mittel, die im Rahmen der Realisierung dieses Protokolls in die Ukraine zu liefern sind. Die Eliminierung der Startsilos muß gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen vom 31. Juli 1991 (START-Vertrag) erfolgen.

(2) Für die Eliminierung der fünf Startsilos stellt die deutsche Seite 1996 Mittel in Höhe von 3 500 000,- DM zur Verfügung und wird versuchen, entsprechende Mittel für die Eliminierung der Startsilos 1997 und 1998 zur Verfügung zu stellen. Die genannten Mittel werden für den Kauf und die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und materiell-technischen Mitteln sowie zur Finanzierung der Arbeiten und für Leistungen genutzt, die für den erfolgreichen Abschluß der Eliminierungsarbeiten an Startsilos notwendig sind.

(3) Die Gesamtkosten für den Kauf und die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und materiell-technischen Mitteln sowie für die Finanzierung der Arbeiten und für Leistungen, die gemäß diesem Protokoll von der deutschen Seite übernommen werden, können nicht den für 1996 im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland für die nukleare Abrüstungszusammenarbeit mit der Ukraine bestimmten Betrag übersteigen.

**Artikel 2**

(1) Die im Rahmen der Ausführung dieses Projekts von der deutschen Seite gelieferten Ausrüstungen und materiell-technischen Mittel werden der ukrainischen Seite zur Verfügung gestellt.

(2) Die ukrainische Seite verpflichtet sich, die von der deutschen Seite zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände und materiell-technischen Mittel sowie Dienstleistungen ausschließlich zum in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zweck zu nutzen, wenn im weiteren keine anderen Vereinbarungen zwischen den Seiten getroffen werden.

(3) Die ukrainische Seite stellt sicher, daß die fünf Startsilos zum Beginn der Arbeiten bereit sind, gewährleistet den Zugang

zu diesen Startsilos und – nach Maßgabe der geltenden Gesetze der Ukraine – die Abwicklung der Zollformalitäten beim Eintreffen von Ausrüstungsgegenständen und materiell-technischen Mitteln in der Ukraine.

(4) Die Seiten führen verbindlich Konsultationen zur Abstimmung der mit der Umsetzung dieses Protokolls zusammenhängenden Tätigkeit durch.

#### Artikel 3

(1) Zum Zwecke der wirkungsvollen und schnellen Umsetzung dieses Protokolls bestimmen die Seiten ihre Durchführungsorgane.

(2) Als Durchführungsorgan der ukrainischen Seite wird die Verwaltung der 43. Raketenarmee (im weiteren 43. RA) benannt.

(3) Als Durchführungsorgan der deutschen Seite wird die Firma „ALBA INDUSTRIES GmbH“, Lerchenstraße 14a, 23611 Bad Schwartau, benannt, die die Rolle eines integrierenden Auftragnehmers (im weiteren IA) in bezug auf die von den Seiten abgestimmte Liste der Arbeiten spielt.

(4) Die Durchführungsorgane der Seiten sind bevollmächtigt, Konsultationen zur Erarbeitung des Zeitplans für die Arbeiten, zur Abstimmung von Charakteristika der Ausrüstung und Lieferfristen für diese und zur Abstimmung der Kosten durchzuführen sowie andere Handlungen, die mit der Umsetzung dieses Protokolls zusammenhängen, vorzunehmen.

(5) Jedes Durchführungsorgan benennt Personen, die für die Koordinierung gemeinsamer Handlungen zur wirkungsvollen Umsetzung dieses Protokolls in bestimmten Etappen, auf bestimmten Ebenen und an bestimmten Arbeitsplätzen zuständig sind. Außerdem bestimmt die deutsche Seite eine Hauptperson, die für die Koordinierung gemeinsamer Handlungen befugt ist und mit der der Stellvertretende Minister für Verteidigung der Ukraine und Kommandeur der 43. RA die Fragen der Tätigkeit des IA beraten kann.

#### Artikel 4

(1) Zum Zweck der Verminderung der Ausgaben bei den Eliminierungsarbeiten wird der IA dort, wo es zweckmäßig ist, ukrainische Firmen und Betriebe einbeziehen, insbesondere wenn die mit konkreten Objekten in der Ukraine zusammenhängenden Sicherheitsbedingungen spezielle Maßnahmen verlangen. In solchen besonderen Situationen sowie gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wird die Auswahl der Nachauftragnehmer ausgehend von folgenden Faktoren erfolgen:

- a) Vorhandensein von Lizenzen für die Ausführung der Arbeiten von Nachauftragnehmern;
- b) Vorhandensein einer gebührenden Qualifikation und Fähigkeit zur Ausführung von Spezialarbeiten bei Nachauftragnehmern;
- c) Fähigkeit der Nachauftragnehmer, das ukrainische Recht bei der Ausführung von Spezialarbeiten einzuhalten.

In solchen besonderen Situationen stellt die 43. RA dem IA eine Liste der ukrainischen Nachauftragnehmer zur Verfügung, die den oben erwähnten Faktoren gerecht werden.

(2) Der IA haftet ständig gegenüber der deutschen Seite und arbeitet mit der 43. RA hinsichtlich der effizienten und termingerechten Umsetzung dieses Protokolls zusammen.

#### Artikel 5

Der IA wird in seiner Tätigkeit die Interessen der Ukraine hinsichtlich der Erhaltung und Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen berücksichtigen, die während des Eliminierungsprozesses anfallen, und zur Gewinnung der Stoffe durch ein diesen Zwecken entsprechendes Verfahren beitragen. Diese Sekundärrohstoffe bleiben Eigentum der ukrainischen Seite.

#### Artikel 6

(1) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Protokolls wird der IA gemeinsam mit den von ihm ausgewählten ukrainischen Nachauftragnehmern bis zum 31. Dezember 1996 (wenn keine anderen Termine zusätzlich vereinbart werden) die Arbeiten gemäß der in diesem Artikel angeführten Liste der Arbeiten ausführen:

- a) Planung und Organisation der Liquidationsmaßnahmen,
- b) Kauf und Lieferung der notwendigen Ausrüstung und materiell-technischen Mittel gemäß Artikel 7 dieses Protokolls,
- c) Durchführung von Maßnahmen zur Versorgung der Arbeiten mit Strom, Wasser, Brenn- und Schmierstoffen etc.,
- d) Montage und Inbetriebnahme des für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Ausrüstungssatzes,
- e) Unterweisung des ukrainischen Personals in der Arbeit an der deutschen Ausrüstung,
- f) Management des gesamten Projekts,
- g) Vorbereitung der Demontage und Demontage der mechanischen Ausrüstung von fünf Startsilos,
- h) Eliminierung der Schutzvorrichtungen von fünf Startsilos mit Aussonderung von 80% Paraffin,
- i) Eliminierung von fünf Startsilos unter Verwendung der gemeinsamen Technologie, davon zwei im Raketenstützpunkt Perwomaisk und drei im Raketenstützpunkt Chmelnyzky,
- j) Demontage der Ausrüstungen und Eliminierung der Infrastruktur bei jedem Startsilo (zwei Wachräume, Gebäude des Umspannwerkes, automatisiertes Schutzsystem, Feuerlöschreservoir, Säule der Universalschalttafel, Antenne). Dabei darf das Gewicht des ausgesonderten Metallschrotts zehn Tonnen nicht überschreiten,
- k) Auffüllung der fünf Siloöffnungen mit Abfall und Erdreich bis zur Markierung -6,0 m,
- l) Vorbereitung des Berichts über den Umfang der durchgeführten Arbeiten und der tatsächlichen Kosten.

(2) Die Tatsache des Arbeitsabschlusses bei jeder Siloposition wird durch ein Protokoll mit Unterschriften der bevollmächtigten Vertreter der Durchführungsorgane der Seiten mit Erwähnung des tatsächlichen Umfangs der ausgeführten Arbeiten und der Kosten für ihre Durchführung bestätigt.

(3) Die Abrechnung für die an jedem Startsilo ausgeführten Arbeiten führt die deutsche Seite nach Eingabe der Durchführungsorgane so schnell wie möglich, spätestens 60 Tage nach Eintreffen der Eingabe durch.

#### Artikel 7

Zur Umsetzung dieses Protokolls wird die deutsche Seite 1996 den Kauf und die Lieferung folgender Ausrüstungen und materiell-technischer Mittel gemäß der in diesem Artikel angeführten Liste vornehmen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Abrasivwasserstrahl-Schneidanlage komplett                                  | 1 Stück |
| b) Werkstattcontainer mit Ausrüstung (20')                                     | 1 Stück |
| c) Lagercontainer mit Ausrüstung (20')   | 1 Stück |
| d) Manipulatoren mit Zubehör, Ersatzteilen, Halterungs- und Führungsbaugruppen | 3 Stück |
| e) Kernbohrgeräte mit Zubehör  | 2 Stück |
| f) Elektrohämmer   | 4 Stück |
| g) Lagercontainer für Sprengstoff (10')  | 2 Stück |
| h) Sanitärcontainer inklusive Einrichtung (20')                                | 2 Stück |
| i) Dieselstromaggregat (transportabel)   | 1 Stück |
| j) Wasserfilter à 200 l/pro Stunde   | 2 Stück |
| k) Personenkraftwagen Typ Lada 2106  | 1 Stück |

- |   |      |  |         |
|---|------|--|---------|
| l) Abrasivmittel  | 20 t | a) Lastkraftwagen Typ GAZ-3309 zum Transport des Sprengstoffes | 1 Stück |
| m) Ersatzteile, Werkzeuge, Verbrauchs- und Verschleißmaterial, Betriebsstoffe und Schläuche für die Sicherstellung der Durchführung der Liste der Arbeiten, die in Artikel 6 vorgesehen sind. |      | b) Tankzisternen auf Einachshänger mit Pumpanlage              | 2 Stück |

## Artikel 8

Zusätzlich werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geliefert:

Dieses Protokoll tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für den Zeitraum der Durchführung der darin vorgesehenen Arbeiten.

Geschehen zu Kiew am 21. August 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland  
Eberhard Heyken

Für das Verteidigungsministerium der Ukraine  
Puchujew

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 20. Mai 1999

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1998 folgenden Einspruch zu den von Vietnam bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 6. April 1998 – BGBl. II S. 961) notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Regierung Vietnams anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 eingelegten Vorbehalt zu Artikel 6 des Übereinkommens geprüft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält diesen Vorbehalt im Hinblick auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens für problematisch. Der zu Artikel 6 eingelegte Vorbehalt steht im Widerspruch zu dem Grundsatz „aut dedere aut iudicare“, der vorsieht, daß begangene Straftaten vor Gericht gebracht werden oder die Auslieferung an ersuchende Staaten erfolgt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt daher die Auffassung, daß der Vorbehalt die in Artikel 2 Absatz 1 geäußerte Absicht des Übereinkommens gefährdet, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien so zu fördern, daß sie gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksamer vorgehen können. Der Vorbehalt kann ferner Zweifel an der Bereitschaft der Regierung Vietnams wecken, wesentliche Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten. Es ist im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß die von ihnen geschlossenen internationalen Verträge nach Ziel und Zweck beachtet werden und daß alle Vertragsparteien bereit sind, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung vorzunehmen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Vietnam nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2957).

Bonn, den 20. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

**Berichtigung  
der 14. ADR-Änderungsverordnung**

**Vom 25. Mai 1999**

Die deutsche Übersetzung der Anlage zur 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2618) wird berichtigt. Die Berichtigung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1999

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Ulrich Schüller

**Berichtigung der Anlage A**

*(Übersetzung)*

- 2103 (3)** In Methode EP 13, 38 und 40 die Angabe „2102 (16)“ durch die Angabe „2102 (17)“ und in Methode EP 14 b) die Angabe „2102 (15)“ durch die Angabe „2102 (17)“ ersetzen.
- 2301** In Ziffer 2 b), 3 b) und 31 c) die Eintragung „1987 Alkohole, entzündbar, n.a.g.“ in „1987 Alkohole, n.a.g.“ ändern.
- 2800 (3)** In g) den letzten Satzteil ändern in „sind als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe anzusehen“.

**Berichtigung der Anlage B**

*(Übersetzung)*

- 10 251** In b) die Angabe „11 204 (3)“ in „10 204 (2)“ ändern.
- 10 282 (1)** In der Bem. nach „Rn. 10 605“ einfügen „ , 10 606 und 10 607“.
- 71 321** In a) am Ende das Wort „und“ durch „oder“ ersetzen.
- 211 970** Die Angabe „21 970“ durch die Angabe „211 970“ ersetzen.
- 215 171-  
215 199** ersetzen durch „**215 171-  
219 999**“.

**Berichtigung  
der Neufassung der Anlagen A und B  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die internationale Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 25. Mai 1999

Die deutsche Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 12. Oktober 1998 (BGBl. 1998 II S. 2731) wird berichtigt. Die Berichtigung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1999

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Ulrich Schüller

**Berichtigung der Anlage A**

*(Übersetzung)*

- 2103 (3)** In Methode EP 13, 38 und 40 die Angabe „2102 (16)“ durch die Angabe „2102 (17)“ und in Methode EP 14 b) die Angabe „2102 (15)“ durch die Angabe „2102 (17)“ ersetzen.  
In Rn. 2300 (1), (2) und (6), 2301, 2401, 2438 (1), 2470 (10), 2507 (3), 2551 und 2600 (6) jeweils die Angabe „C“ durch die Angabe „°C“ ersetzen.
- 2301** In Ziffer 2 b), 3 b) und 31 c) die Eintragung „1987 Alkohole, entzündbar, n.a.g.“ in „1987 Alkohole, n.a.g.“ ändern.
- 2702** In Nummer 5 a) zweimal die Angabe „Bq/cm2“ durch die Angabe „Bq/cm<sup>2</sup>“ ersetzen.
- 2800 (3)** In g) den letzten Satzteil ändern in „sind als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe anzusehen“.
- 3500** In Absatz (10) die Angabe „Rn. 3551“ durch die Angabe „Rn. 3561“ ersetzen.
- 3512** In Absatz (1) c) ii) am Ende des zweiten Unterabsatzes das Semikolon durch die Angabe „, aus der Angabe der Bruttomaximalmasse in kg;“ ersetzen.
- Nach Randnummer 3701 einfügen:  
**„3702“** und „3700“ ersetzen durch „3702“.
- 3713** Vor Absatz (4) „3700“ ersetzen durch „3713“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

### Berichtigung der Anlage B

(Übersetzung)

- 10 251** In b) die Angabe „11 204 (3)“ in „10 204 (2)“ ändern.
- 10 261** Die Überschrift „Geschwindigkeitsbegrenzer“ einfügen.
- 10 282 (1)** In der Bem. nach „Rn. 10 605“ einfügen „ , 10 606 und 10 607“.
- 41 414** Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:  
„(2) Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 41 bis 50 dürfen nicht über andere Güter gestapelt werden; sie müssen außerdem so verstaut sein, daß sie leicht zugänglich sind.“
- 52 403** In Absatz (2) die Angabe „Muster 5.2“ durch die Angabe „Muster 5.2 und 01“ ersetzen.
- 71 321** In a) am Ende das Wort „und“ durch „oder“ ersetzen.
- 211 970** Die Angabe „21 970“ durch die Angabe „211 970“ ersetzen.
- 212 100** Satz 2 streichen.
- 213 158** In Absatz (2) b) die Angabe „ $\frac{VT}{d_2}$ “ durch die Angabe „ $\frac{VT}{d^2}$ “ ersetzen.
- 214 280-219 999** ersetzen durch „**214 280-219 999**“.
- 215 101** Die Wörter „verwendeter festverbundener Tank“ durch die Wörter „verwendeten festverbundenen Tank“ ersetzen.
- 215 171-215 199** ersetzen durch „**215 171-219 999**“.
- 220 536** In Absatz (3) b) die Wörter „von hand“ durch die Wörter „von Hand“ ersetzen.
- 250 000** Im Verzeichnis I und III für 1280 Propylenoxid die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr in „33“ und den Gefahrzettel Muster Nr. in „3“ ändern.